

Das Pferd als Pfand

Hat der Pensionsbetreiber ein Pfandrecht an den eingestellten Pferden, wenn die Boxenmiete nicht gezahlt wird? Und wie sieht es mit der Verwertung aus?

Zahlungsunfähigkeit oder einfach nur Zahlungsunwille – obgleich dies in Reiterkreisen eher selten vorkommt, hat fast jeder Pensionsbesitzer schon mindestens einmal ein „schwarzes Schaf“ beherbergt, das seine Boxenmiete nicht mehr zahlen konnte oder wollte. Insbesondere wenn gleich mehrere Pferde eines nicht zahlenden Kunden beherbergt werden, kommt schnell eine hübsche Summe zusammen, auf der der Stallinhaber sitzen bleibt. Selbstverständlich muss dieser die ihm anvertrauten Pferde auch weiterhin ordnungsgemäß verpflegen und versorgen, wie vertraglich vereinbart. Ein Unterlassen der Sorge um die eingestellten Pferde wäre ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Aufgrund der Aufwendungen, die der Stallbesitzer auf die eingestellten Pferde tätigt, steht ihm gegenüber dem Besitzer der Pferde ein

Zurückbehaltungsrecht an den Pferden zu (OLG München, Agrarrecht 2001,87). Das bedeutet, der Stallbesitzer kann die Herausgabe der Tiere verweigern, den Abtransport verhindern. Doch dies nützt natürlich herzlich wenig, wenn der Besitzer weiterhin nicht zahlt und die Pferde weiterhin mit Futter, Einstreu und Bewegung versorgt werden müssen. An dieser Stelle könnte es wirtschaftlicher sein, den säumigen Zahler, bzw. dessen Pferde, schnellstmöglich, beispielsweise per fristloser Kündigung, los zu werden und die freigewordenen Boxen anderweitig zu vermieten. Die Zahlungsrückstände müssen dann freilich mühselig eingeklagt oder im Wege des Mahnverfahrens eingefordert werden. Auch hier sollte gut überlegt werden, ob diese Vorgehensweise sinnvoll ist. Denn der Gläubiger muss zunächst alle Mahn-, Gerichts- und ggf.

Anwaltskosten vorstrecken und natürlich die Forderungen inhaltlich nachweisen können. Bis der Stallbesitzer dann endlich einen vollstreckbaren Titel gegen den Schuldner in den Händen hält, ist dieser möglicherweise längst sprichwörtlich über alle Berge oder sein restliches Hab und Gut ist bereits anderweitig verteilt. Es sollten daher in diesen Fällen vorher Informationen über die Solvenz oder das Vermögen der betreffenden Person eingeholt werden, soweit dies möglich ist. Welche Alternativen hat der Pensionsbetreiber?

Ob wie beim Mietverhältnis über Wohnraum an den Sachen des Mieters ein gesetzliches Pfandrecht an den eingestellten Pferden besteht, ist unsicher. Das OLG Celle bejaht dies in einer älteren Entscheidung (11.09.1987). Eine Reihe von Urteilen gehen von mietvertraglichen Elementen im Pferdepensionsvertrag aus, so dass man



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

auch hier ein gesetzliches Pfandrecht aus dem Mietrecht ableiten könnte. Der BGH ist in einem Fall ebenfalls von einem reinen Mietverhältnis ausgegangen, hier lag aber tatsächlich auch nur die Vermietung eines Stalls – keine Versorgung und Verpflegung der Pferde zugrunde (BGH, 20.06.1990). Mit einer Entscheidung des OLG Brandenburg vom 28.06.2006 geht die neuere Rechtsprechung in den typischen Pensionspferdeverhältnissen hingegen von einem entgeltlichen Verwahrungsvertrag aus, mit der Folge, dass kein gesetzliches Pfandrecht am Pferd besteht. In diesem Fall hatte der Eigentümer von 13 Zuchtstuten eine einstweilige Verfügung gegen eine Betriebsinhaberin erwirkt, die aufgrund erheblicher Zahlungsrückstände bereits die



Ein Stallbesitzer hat gegenüber dem Pferdebesitzer ein Zurückbehaltungsrecht.

Foto: A. González

Versteigerung der Tiere angekündigt hatte. Der Pferdeeigentümer bekam im Ergebnis Recht und die Pensionsbetreiberin durfte die Pferde nicht verkaufen.

Ein Pfandrecht lässt sich aber im Pferdepensionsvertrag mit jedem Pferdeeigentümer unproblematisch vereinbaren, so dass der Pensionsinhaber dann ein vertragliches Pfandrecht an jedem eingestellten Pferd hat. Dies ermöglicht dann im Falle des Zahlungsrückstandes nicht nur die Zurückbehaltung der Pferde sondern auch deren Veräußerung, um die rückständigen Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen. Bei der Veräußerung müssen allerdings die formellen Vorschriften über den Pfandverkauf eingehalten werden, insbesondere muss dieser dem Eigentümer einen Monat zuvor angedroht werden.

Zusätzlich besteht seitens des Pensionsbetreibers auch die Möglichkeit, im Pensionsvertrag ein Pfandrecht an den sonstigen vom Einstaller in den Betrieb eingebrachten Sachen zu vereinbaren, also beispielsweise am Zubehör, wie Sattel- und Zaumzeug – insbesondere aber auch am Pferdeanhänger oder -transporter, sofern dieser dort dauerhaft abgestellt ist. Die Zurückbehaltung und Ver-

wertung dieser Sachen ist in jedem Falle einfacher, kostengünstiger und risikoloser zu handhaben als die eines lebendigen Pferdes.

Olga A. Voy

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet
Rechtsanwältin
Olga A. Voy auch Leserfragen
(Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an:
reiterredaktion@lv-h.de oder an
Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de